

Stellungnahme Teilrevision des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG)

Die Stellungnahme wurde am 28. Aug 2026 um 12:44:07 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Teilrevision des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG)

Teilnehmerangaben:

Verband Thurgauer Gemeinden
Thomas-Bornhauser-Strasse 23a
8570 Weinfelden

Kontaktangaben:

Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Staubeggstrasse 3
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: div@tg.ch
Telefon: +41 58 345 54 60

Teilnehmeridentifikation:

223812

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Entwurf Änderung StWG	§ 6 Abs. 2 (geändert)	Der Begriff «beschränkte Zeit» ist im Gesetz zu konkretisieren. Es soll festgehalten werden, dass eine Ausnahmebewilligung für maximal sechs Monate erteilt werden kann.	Im erläuternden Bericht wird ausdrücklich festgehalten, dass die bisherige Praxis der zuständigen Departemente eine maximale Übergangsfrist von sechs Monaten vorsieht und daran festgehalten werden soll. Diese zeitliche Begrenzung sollte aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz direkt im Gesetz verankert werden. Dadurch erhalten sowohl die betroffenen Behördenmitglieder als auch die Wahlgenehmigungsbehörden eine klare gesetzliche Grundlage.
Entwurf Änderung StWG	§ 34 Abs. 2 (geändert)	Der VTG unterstützt die vorgeschlagene Änderung.	Die neue Regelung vereinfacht den Vollzug und ermöglicht die zeitnahe Bekanntgabe der Wahlergebnisse. Die Zuständigkeiten werden klar geregelt und das Verfahren wird administrativ vereinfacht, ohne die Rechtssicherheit zu beeinträchtigen. Aus Sicht der Gemeinden ist diese Anpassung nachvollziehbar und zweckmässig.
Entwurf Änderung StWG	§ 38 Abs. 2 (geändert)	Der VTG unterstützt die vorgeschlagene Änderung.	Die Vereinheitlichung auf die Angabe des Geburtsjahres schafft einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Informationsbedürfnis der Stimmberechtigten und den datenschutzrechtlichen Anforderungen. Gleichzeitig werden die Regelungen für Majorz- und Proporzahlen vereinheitlicht.
Entwurf Änderung StWG	§ 46 Abs. 2 (geändert)	Der zweite Satz von § 46 Abs. 2 ist wie folgt anzupassen: "Die zuständige Stelle kann die Frist für die Durchführung eines Wahlgangs in begründeten Ausnahmefällen um maximal drei Monate verlängern."	Nicht nur beim ersten Wahlgang können ausserordentliche Umstände zu Verzögerungen führen. Auch beim zweiten Wahlgang können beispielsweise Terminüberschneidungen, Ferienzeiten oder andere besondere Situationen eine Fristverlängerung erforderlich machen. Die vorgesehene Flexibilisierung sollte deshalb für sämtliche Wahlgänge gelten. Dies erhöht den Handlungsspielraum der zuständigen Behörden, ohne den Grundsatz einer zeitnahen Ersatzwahl in Frage zu stellen.
Entwurf Änderung StWG	§ 50 Abs. 3 (geändert)	Der VTG unterstützt die vorgeschlagene Änderung.	Die Anpassung entspricht derjenigen von § 38 und sorgt für eine sachgerechte sowie datenschutzkonforme Vereinheitlichung der Angaben auf den Wahllisten. Die Gleichbehandlung von Majorz- und Proporzahlen wird ausdrücklich begrüsst
Allgemeine Bemerkungen verfassen	Allgemeine Bemerkungen	Der Verband Thurgauer Gemeinden bedankt sich für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG) Stellung zu nehmen. Der Revisionsentwurf greift verschiedene Anliegen aus der Praxis auf und trägt insgesamt zu einer Vereinfachung und Klärung des Vollzugs bei. Insbesondere die vorgeschlagenen Anpassungen beim Losentscheid sowie die datenschutzkonforme Vereinheitlichung der Angaben auf Wahlunterlagen werden aus Sicht der Gemeinden begrüsst. Bei einzelnen Bestimmungen sehen wir jedoch Optimierungsbedarf. Unsere Anträge zielen darauf ab, den Vollzug für die Gemeinden möglichst einfach, einheitlich und rechtssicher auszugestalten	-